

# **Satzung**

## **der Gemeinde Tiefenbach über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S.55), in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBL., S. 502) sowie dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1.11.2000 (SächsGVBL., S. 467) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am 10.10.2006 ( Beschluss-Nr.: 111 / 22 / 06 ) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuersätze**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet	40 €
b) für das Halten eines zweiten Hundes im Gemeindegebiet	60 €
c) für das Halten jedes weiteren Hundes im Gemeindegebiet	80 €
d) als Zwingersteuer gemäß § 6	80 €
e) für das Halten eines gefährlichen Hundes im Gemeindegebiet	300 €
f) für das Halten jedes weiteren gefährlichen Hundes im Gemeindegebiet	500 €
- 2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln. Je Vierteljahr wird ein viertel der Jahresteuern berechnet.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerfreiheit wird auf Antrag und Nachweis gewährt für das Halten von:
  - a) Blindenführhunden,
  - b) Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe tauber und anderer hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes dienen,
  - c) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Werden neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als Hunde nach § 3 Abs. b) und c).

### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag und Nachweis auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von:
- a) einem Hund, der zur Bewachung von einzeln stehenden bewohnten Gebäuden benötigt wird (siehe Anlage 1),
  - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
  - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
  - d) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Werden neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als Hund nach § 3 Abs. b) und c).

### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag und Nachweis für die Hunde dieser Rasse nach § 3 Abs. d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer ist nicht mehr zu erheben, wenn länger als zwei Jahre keine Hunde gezüchtet worden sind. In diesem Fall gilt ab dem dritten Jahr ohne Nachzucht § 3 Abs. a) bis c).

### **§ 7 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuervergünstigungen nach den §§ 4 bis 6 werden nur nach Antragstellung und frühestens ab dem 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres gewährt.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft worden ist,
  - c) die Unterbringung der Hunde den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  - d) der Antragsteller die erforderlichen Nachweise der Gemeinde vorlegt.

### **§ 8 Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde gelten
- a) American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander, sofern dies nicht von der Kreispolizeibehörde aufgrund erfolgreich abgelegter Wesensanalyse von den Beschränkungen des Hundegesetzes (GefHundG) befreit sind
  - b) Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde festgestellt wird.
- (2) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Vergünstigungen aus den §§ 4 bis 6 (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Zwingersteuer).

### **§ 9 Verbot von Zucht, Handel und Aggressionsausbildung**

- (1) Es ist verboten, gefährliche Hunde für die Zucht zu verwenden und mit ihnen zu handeln.
- (2) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität auszubilden.

### **§ 10 Haltung von gefährlichen Hunden**

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.
- (2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (3) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an den Zugängen zu seinem befriedeten Besitztum oder seiner Wohnung mit einem deutlich lesbaren Warnschild kenntlich zu machen.

(4) Gefährliche Hunde sind außerhalb ausbruchsicherer umfriedeter Grundstücke sowie in Treppenhäuser und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer geeigneten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

(5) Der Halter darf die Führung eines gefährlichen Hundes außerhalb seines befriedeten Besitztums nur Personen überlassen, die nach Alter sowie körperlicher und geistiger Verfassung dazu in der Lage sind.

(6) Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(7) Gefährliche Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.

### **§ 11 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Die Steuerpflicht beginnt am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er 3 Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

### **§ 12 Fälligkeit**

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 11, Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 3 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt eine Steuerveränderung ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Eventuell überzahlte Beträge werden erstattet.

### **§ 13 Meldepflicht**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

a) Hundehalter;

b) Beginn der Hundehaltung

c) Hunderasse, Alter, Geschlecht, Farbe;

d) Halter von gefährlichen Hunden nach § 8 haben zusätzlich die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde gemäß § 10, Abs. 1 dieser Satzung und im Fall der erfolgreich abgelegten Wesensanalyse den entsprechenden Bescheid der Kreispolizeibehörde vorzulegen.

(2) Endet die Hundehaltung, so hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben, in dem die Abmeldung eingeht. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Halter von gefährlichen Hunden haben außerdem ihren Hund gemäß § 7 Abs. 1 Hundegesetz (GefHundG) bei der zuständigen Kreispolizeibehörde abzumelden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen zu melden.

(4) Eine Pflicht zum Anmelden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht nach § 11 beginnt, wieder beendet wird.

### **§ 14 Steuermarke**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eine Steuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung eines Hundes wieder abgegeben werden muss.
- (2) Außerhalb des von ihm umfriedeten Grundbesitzes laufende Hunde muss der Hundehalter mit einer sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr in Höhe von 5 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Diese Gebühr wird auch fällig, wenn bei der Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht wieder abgegeben wird.

### **§ 15 Schutz vor unbeaufsichtigten Hunden**

- (1) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können eingefangen werden. Sie sind dem Halter zu übergeben. Die Kosten dafür trägt der Halter.
- (2) Ist der Halter nicht bekannt, kann der Hund versteigert werden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Wer seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, zahlt eine Geldbuße in Höhe von 100 Euro.
- (4) Für einen Hund, der nach § 15 Abs. 1 eingefangen wird, zahlt der Halter neben den angefallenen Kosten eine Geldbuße in Höhe von 100 Euro.
- (5) Die Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Tiefenbach, insbesondere der § 19 (Gefahren durch Tiere), der § 20 (Verunreinigung durch Haustiere) und der § 29 (Ordnungswidrigkeiten) bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Für Halter von gefährlichen Hunden nach § 8 gelten außerdem die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (beschlossen am 10.04.2001) außer Kraft.

Tiefenbach, den 10.10.2006

Siegel

Z i l l / Bürgermeister

#### **Anlage 1 zu § 5, Abs. 1 a)**

Arnsdorf:	Mühlweg 1; Ziegelstraße 2, 3
Böhrigen	Am Rahmen 18, Hainichener Str. 11, 13, 15
Dittersdorf	Dorfstraße 29, 30, 31, 37, 38, 39
Etzdorf	Nossener Str. 51, 52, 56, 57
Gersdorf	Nr. 31
Marbach	Rosentalstraße 43, 44, 45; Freiburger Str. 5, 6
Naundorf	Schulstraße 1, Naundorfer Str. 28

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.